

# RS Pvak 2016/12/13 A 22-PVAB/16

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2016

## Norm

PVG §22 Abs6

PVG §9 Abs4 lita

## Schlagworte

Bestellung von Sachverständigen; Anträge und Vorschläge

## Rechtssatz

A war sachverständiger Bediensteter (SV) für den DA. Der Meinung des DL, ein PVO könne bei beabsichtigten Strukturänderungen, für die der Personalvertretung kein Mitwirkungsrecht nach PVG zukommt, keine SV bestellen, ist – obgleich dieser Frage im vorliegenden Fall keine rechtliche Relevanz zukommt - entgegenzuhalten, dass dem zuständigen PVO immer die Möglichkeit offensteht, iSd § 9 Abs. 4 lit. a PVG Anregungen und Vorschläge mit dem Ziel zu erstatten, zum allgemeinen Nutzen und im Interesse der Bediensteten den Dienstbetrieb zu fördern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2016:A.22.PVAB.16

## Zuletzt aktualisiert am

01.02.2017

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)